

**VERSICHERUNGSVERMITTLER**

# Produktakzessorische Versicherungsvermittler - Informationen zur Erlaubnisbefreiung und Registrierung

*Im Zuge der Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie in nationales Recht wurde die Tätigkeit von Versicherungsvermittlern zum 22.05.2007 grundsätzlich als erlaubnispflichtiges Gewerbe gemäß § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) ausgestaltet. Zudem besteht eine Registrierungspflicht im Versicherungsvermittlerregister. Für bestimmte Versicherungsvermittler gibt es die Möglichkeit, sich von der Erlaubnispflicht auf Antrag befreien zu lassen (sog. „produktakzessorische Vermittler“). Die Industrie- und Handelskammern haben die Zuständigkeit für das Erlaubnis- und Registrierungsverfahren nach §§ 34d, 11 a Gewerbeordnung (GewO) übernommen. Dieses Merkblatt erläutert das Erlaubnisbefreiungs- und Registrierungsverfahren für produktakzessorische Versicherungsvermittler.*

## Inhalt

1. Rechtsgrundlagen	2
2. Erlaubnisbefreiung	2
3. Verfahren der Erlaubnisbefreiung	2
3.1 Voraussetzungen	2
3.2 Anforderung an die Berufshaftpflichtversicherung (§ 34 d Absatz 6 GewO, §§ 11 VersVermV):	3
4. Beispiele für Akzessorietät	3
4.1 Kfz-Handel:	3
4.2 Darlehensvertrag:	3
5. Zuständigkeit	4
6. Antragsteller	4
7. Erforderliche Unterlagen	4
8. Gebühren für das Befreiungsverfahren	5
9. Registrierungsverfahren	5
10. Zuständigkeit	6
11. Registerdaten	6
11.1 Angaben im Register	6
11.2 Änderung der Registerdaten	7
12. Gebühren für die Registrierung	7
13. Weitere Pflichten für Versicherungsvermittler	7
14. Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Vergütung, Vermeidung von Interessenkonflikten	7
15. Versicherungsanlageprodukte	8



## 1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Änderungen sind das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts sowie die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV), die weitergehende konkretisierende Regelungen zum Inhalt des Versicherungsvermittlerregisters, zur Sachkundeprüfung und zu den Verpflichtungen von Versicherungsvermittlern und -beratern gegenüber Kunden trifft. Das Gesetz und die Verordnung sind zum 22.05.2007 in Kraft getreten. Nach einer Überarbeitung des EU-Versicherungsvermittlerrechts trat am 23.02.2018 das Umsetzungsgesetz zur neuen EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) weitestgehend in Kraft. Die darauf bezogene neue VersVermV trat am 20.12.2018 in Kraft.

**Die § 34d GewO und die VersVermV sind über nachfolgende Links abrufbar:**

[http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/\\_\\_34d.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__34d.html)

<http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv/index.html>

## 2. Erlaubnisbefreiung

Grundsätzlich bedarf jeder als selbständiger Versicherungsvermittler tätige Gewerbetreibende seit dem 22.05.2007 der Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO. Für sog. produktakzessorische Versicherungsvermittler, die Versicherungen als Ergänzung der im Rahmen ihrer Haupttätigkeit angebotenen Waren oder Dienstleistungen vermitteln, gibt es jedoch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Erlaubnispflicht befreien zu lassen.

## 3. Verfahren der Erlaubnisbefreiung

### 3.1 Voraussetzungen

Versicherungsvermittler können gemäß § 34 d Absatz 6 GewO auf Antrag von der Erlaubnispflicht befreit werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vermittlung von Versicherungen als Ergänzung der im Rahmen ihrer Haupttätigkeit gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen (Akzessorietät)
- Ausübung ihrer Tätigkeit unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler mit Erlaubnis und/oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie



- Erklärung ihres/ihrer Auftraggeber, dass sie zuverlässig und angemessen qualifiziert sind und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen leben.

### **3.2 Anforderung an die Berufshaftpflichtversicherung (§ 34 d Absatz 6 GewO, §§ 11 VersVermV):**

- Geltung im gesamten Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU und der EWR-Staaten
- Versicherungsunternehmen muss im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sein
- Mindestversicherungssumme muss 1.276.000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.919.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres betragen.

Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung kann auch durch Gruppenversicherungen erfüllt werden, sofern für jeden einzelnen Vermittler die volle Deckungssumme zur Verfügung steht.

Der Nachweis gegenüber der IHK, der nicht älter als drei Monate sein darf, erfolgt durch eine gesonderte Versicherungsbestätigung des Versicherungsunternehmens (siehe Muster unter der Dokumentennummer 25237); bei Gruppenversicherungen ist der Versicherungsnachweis für jeden einzelnen Vermittler erforderlich.

Nach § 34 d Absatz 6 Satz 1 Nr. 2. GewO kann alternativ zur Berufshaftpflichtversicherung auch eine gleichwertige Garantie nachgewiesen werden.

## **4. Beispiele für Akzessorietät**

### **4.1 Kfz-Handel:**

- Haftpflichtversicherung
- Teil-/Vollkaskoversicherung
- Garantie-/Reparaturversicherung
- Verkehrsservice-/Mobilitätsversicherung
- Insassenunfallversicherung

### **4.2 Darlehensvertrag:**

Lebensversicherung als Sicherheit; Anders: Wenn Versicherung als zusätzlicher Baustein eines Finanzierungsmodells eingesetzt wird (reine Anlageform, sichert kein mit der Hauptleistung unmittelbar verbundenes Risiko).



## 5. Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der IHKs für das Verfahren der Erlaubnisbefreiung richtet sich nach dem Sitz der Hauptniederlassung des Antragstellers. Für etwaige Zweigniederlassungen ist keine gesonderte Erlaubnisbefreiung erforderlich, es sei denn, es handelt sich um selbständige juristische Personen (z. B. Tochter-GmbHs).

## 6. Antragsteller

Antragsteller kann eine natürliche (z. B. nicht im Handelsregister eingetragene/r Einzelunternehmer/in oder eingetragene/r Kaufmann/Kauffrau) oder juristische Person (z. B. GmbH, Aktiengesellschaft) sein. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. BGB-Gesellschaft, Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft) ist die Erlaubnisbefreiung für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich. Das gilt auch hinsichtlich des Kommanditisten, sofern dieser Geschäftsführungsbefugnis besitzt und somit als Gewerbetreibender anzusehen ist.

Die Erlaubnisbefreiung ist persönlicher Natur, d. h., auch wenn der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter an mehreren Personengesellschaften beteiligt ist und jeweils als produktakzessorischer Vermittler tätig wird, hat er nur einmal die Erlaubnisbefreiung - bezogen auf seine Person - zu beantragen.

Die nicht rechtsfähigen Personengesellschaften können im Gegensatz zu den juristischen Personen keine eigene Erlaubnisbefreiung erhalten. Bei der juristischen Person stellt diese für sich, vertreten durch ihre Organe (Geschäftsführer/Vorstand), den Antrag auf Erlaubnisbefreiung.

## 7. Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Ausgefülltes Antragsformular für die Erlaubnisbefreiung und Registrierung (Dok.-Nr. 25237)
- Erklärung des/der Auftraggeber/s, dass die erforderlichen Fachkenntnisse des Vermittlers vorliegen, er zuverlässig ist und geordnete Vermögensverhältnisse hat (Anlage des Antragsformulars)
- Versicherungsbestätigung einer Berufshaftpflichtversicherung (siehe Muster Dok.-Nr. 25237) oder Nachweis einer gleichwertigen Garantie
- Bei juristischen Personen: Auszug aus dem Handels- oder Genossenschafts- oder Vereinsregister (aktuelle Kopie)
- Angabe, ob der Versicherungsvermittler als produktakzessorischer Versicherungsmakler (im Auftrag des Kunden oder als produktakzessorischer Versicherungsvertreter (im Auftrag von Versicherungen/Versicherungsvertretern) tätig wird



Die Antragsformulare der IHK Berlin für die Erlaubnisbefreiung sowie weitere Musterformulare finden Sie auf unserer Homepage unter der Dokumentnummer 25237.

Einem Versicherungsvermittler, der die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Erlaubnispflicht nach § 34d Abs. 6 GewO erfüllt, steht es allerdings frei, freiwillig eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO zu beantragen und sich als Versicherungsvermittler mit Erlaubnis im Vermittlerregister registrieren zu lassen. Zu den Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung beachten Sie bitte unser gesondertes Merkblatt Versicherungsvermittler (Dok.-Nr. 24607). Wenn der Versicherungsvermittler nur Versicherungen einer Versicherung vermittelt, besteht auch die Möglichkeit der Registrierung im Vermittlerregister durch die Versicherung gemäß § 34 d Absatz 7 GewO ohne dass eine Erlaubnis erforderlich ist.

## 8. Gebühren für das Befreiungsverfahren

Die Gebühr für das Verfahren zur Erlaubnisbefreiung beträgt 160 Euro. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit Eingang des Antrags bei der IHK Berlin. Die Gebühr ist auch in den Fällen zu entrichten, wenn seitens der IHK Berlin ein ablehnender Bescheid ergeht. Wenn der Antrag zurückgezogen wird, kann eine anteilige Gebühr entsprechend des Arbeitsaufwandes berechnet werden.

## 9. Registrierungsverfahren

Produktakzessorische Versicherungsvermittler sind unter Bußgeldbewehrung verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Versicherungsvermittlerregister eintragen zu lassen (gem. § 34d Abs. 10 GewO).

Danach sind auch die in leitender Position für die Versicherungsvermittlung verantwortlichen Personen (Angestellte) in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.

Nach dem Prinzip der Einzelregistrierung kann sich ein Versicherungsvermittler nur einmal registrieren lassen, d.h. er kann sich nicht mehrfach bzw. in mehreren Kategorien eines Versicherungsvermittlerregisters eintragen lassen (z. B. gleichzeitig als produktakzessorischer Versicherungsvertreter mit Erlaubnisbefreiung und als gebundener Versicherungsvertreter).

Nach § 34 d Absatz 11 GewO kann die zuständige Behörde jede in das Gewebezentralregister nach § 149 Absatz 2 GewO einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der GewO oder der VersVermV durch Eintragung in das Register nach § 11 a Absatz 1 GewO öffentlich bekannt machen. Sie kann von der Bekanntmachung absehen, diese verschieben oder anonymisieren, wenn eine Bekanntmachung personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre, die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde.



## 10. Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der IHKs für die Registrierung richtet sich nach dem Sitz der gewerblichen Hauptniederlassung des Antragstellers.

## 11. Registerdaten

### 11.1 Angaben im Register

Gem. § 11a GewO i.V.m. § 8 VersVermV werden im Register folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert:

- der Familienname und der Vorname sowie die Firma und Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
- das Geburtsdatum
- die Angabe, ob der Eintragungspflichtige
  - als Versicherungsmakler,
    - mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung oder
    - mit Erlaubnisbefreiung nach § 34 d Abs. 6 der Gewerbeordnung als produkt-akzessorischer Versicherungsmakler,
  - als Versicherungsvertreter
    - mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung,
    - als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34 d Abs. 7 der Gewerbeordnung,
    - mit Erlaubnisbefreiung nach § 34 d Abs. 6 der Gewerbeordnung als produkt-akzessorischer Versicherungsvertreter

oder

- als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 2 der Gewerbeordnung tätig wird,
- die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Registerbehörde,
- die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen er beabsichtigt, tätig zu werden, sowie bei Bestehen einer Niederlassung die dortige Geschäftsanschrift und die gesetzlichen Vertreter dieser Niederlassung,
- die betriebliche Anschrift,
- die Registrierungsnummer nach § 9 Abs. 3,
- bei einem Versicherungsvermittler, der nach § 34 d Abs. 7 der Gewerbeordnung keiner Erlaubnis bedarf, das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen.



- der Name und der Vorname der vom Eintragungspflichtigen beschäftigten Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind.
- die Geburtsdaten der nach Nummer 9 eingetragenen Personen.

Ist der Eintragungspflichtige eine juristische Person, so werden auch der Familienname und Vornamen der natürlichen Personen, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind, gespeichert.

Gemäß § 9 VersVermV i.V.m. §§ 11 a GewO, 34 d Absatz 10 GewO hat der Vermittler diese Daten unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit dem Vermittlerregister mitzuteilen.

## 11.2 Änderung der Registerdaten

Gem. § 34d Abs. 10 GewO und § 9 Abs. 1 S. 2 VersVermV hat der eingetragene Versicherungsvermittler Änderungen seiner nachfolgenden Registerdaten der zuständigen IHK unverzüglich, d. h. in der Regel innerhalb von zwei Wochen, mitzuteilen. Hierfür steht Ihnen unser Formular „Antrag auf Änderung der Registerdaten“ zur Verfügung, zu finden unter der Dokumentennummer 25237.

Bitte beachten Sie, dass das Unterlassen der Mitteilung der Registerdaten und auch der Änderung der Registerdaten gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 3. VersVermV, § 144 Absatz 2 Nr. 7a, 7b, Absatz 4 GewO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00€ geahndet werden kann.

## 12. Gebühren für die Registrierung

Die Gebühr für die Registrierung beträgt 45 Euro. Die Gebühr für die Änderung der Registerdaten beträgt 35 Euro.

## 13. Weitere Pflichten für Versicherungsvermittler

Bitte beachten Sie zu den Beratungs-, Dokumentations- und Informationspflichten die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV).

Informationen hierzu finden Sie in unserem Merkblatt „Beratungs-, Dokumentations-, Informationspflichten“ (Dok.-Nr. 24951).

## 14. Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Vergütung, Vermeidung von Interessenkonflikten

Gemäß § 14 VersVermV muss der Gewerbetreibende über alle sachgerechten Informationen zu dem Versicherungsprodukt und dem Produktfreigabeverfahren einschließlich des bestimmten



Zielmarktes des Versicherungsproduktes verfügen. Er darf seine Beschäftigten nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse des Versicherungsnehmers zu handeln, kollidiert. Diese Pflicht gilt allerdings nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken nach § 210 Absatz 2 VVG. Der Gewerbetreibende darf seine Beschäftigten nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Versicherungsnehmer zu handeln, kollidiert. Der Gewerbetreibende darf keine Vorkehrungen durch die Vergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise treffen, durch die Anreize für ihn selbst oder seine Beschäftigten geschaffen werden könnten, einem Versicherungsnehmer ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl er ein anderes, den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers besser entsprechendes Versicherungsprodukt anbieten könnte.

## 15. Versicherungsanlageprodukte

Gemäß § 18 VersVermV in Verbindung mit § 48 a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und § 19 VersVermV in Verbindung mit § 1 a Absatz 1 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz haben Gewerbetreibende bezüglich der Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten und der Vergütung (Zuwendungen dürfen sich nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung auswirken) besondere Pflichten zu beachten.

## 16. Behandlung von Beschwerden

Versicherungsvermittler und Versicherungsberater müssen gemäß § 17 Absatz 1 VersVermV über Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung verfügen, die von ihnen oder von der Leitung des Gewerbebetriebs verantwortlichen Personen bestimmt wurden. Die Leitlinien müssen den mit der Bearbeitung von Beschwerden befassten Mitarbeitern schriftlich zugänglich gemacht werden. Die Einhaltung dieser Leitlinien ist zu überwachen.

Gemäß § 17 Absatz 2 VersVermV bestehen u.a. die Verpflichtung zur Einrichtung einer Beschwerdemanagementfunktion und eine Registrierungspflicht bzgl. der Beschwerden. Der zuständigen Industrie- und Handelskammer hat der Versicherungsvermittler/-berater jederzeit Einsicht in sein Beschwerderegister zu gestatten. Wenn der Versicherungsvermittler/-berater der Beschwerde nicht oder nicht vollständig nachkommen kann, hat er den Beschwerdeführer darüber mit entsprechender Begründung zu unterrichten und ihn zu informieren, wie er sein Anliegen weiterverfolgen kann. Wenn der Versicherungsvermittler/-berater für den Gegenstand der Beschwerde nicht zuständig ist, hat er die Beschwerde an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Beschwerdeführer darüber zu unterrichten. Gemäß § 17 Absatz 4 VersVermV besteht für den Versicherungsvermittler/-berater die Verpflichtung, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen, wenn der Versicherungsnehmer die Schlichtungsstelle gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes anruft. Wegen der weiteren Details der diesbezüglich bestehenden Pflichten wird auf den Wortlaut von § 17 VersVermV verwiesen.





Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.